Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1081

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 65109 — 6074/66

Bonn, den 3. November 1966

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die

Siebenundzwanzigste Verordnung
zur Änderung der Einfuhrliste
— Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

nebst einem Vermerk.

Die Verordnung wurde im Bundesanzeiger Nr. 205 vom 29. Oktober 1966 verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates zugeleitet.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister des Auswärtigen
Schröder

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Siebenundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
— Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

Vom 28. Oktober 1966

Auf Grund des § 27 in Verbindung mit den §§ 2, 10 Abs. 2 bis 4 und § 26 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1965 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 130 vom 16. Juli 1965), zuletzt geändert durch die Sechsundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste vom 8. Juli 1966 (Bundesanzeiger Nr. 130 vom 16. Juli 1966), wird in Teil III (Warenliste) nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. Oktober 1966

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister des Auswärtigen
Schröder

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schmücker

Anlage
zur Siebenundzwanzigsten Verordnung
zur Änderung der Einfuhrliste

1. Die Fußnote *) zu der Warennummer 5509 02 erhält folgende Fassung:

   *) Die Einfuhr ist genehmigungsbedürftig, wenn Ursprungsland ein in der Länderliste B genanntes Land oder Hongkong ist.

2. Bei den Warennummern 5509 11-2, 5509 12, 5509 31, 5509 51, 5509 52, 5509 81 und 5509 82 wird dem Kreuz (+) in Spalte 4 das Zeichen **) angefügt und am Schluß der Seite folgende Fußnote eingefügt:

   **) Die Einfuhr ist genehmigungsbedürftig, wenn Ursprungsland Hongkong ist.

3. Bei den Warennummern 6101 07, 6101 17 und 6101 27 wird dem Kreuz (+) in Spalte 4 das Zeichen ***) angefügt und am Schluß der Seite folgende Fußnote eingefügt:

   ***) Die Einfuhr ist genehmigungsbedürftig, wenn Ursprungsland Hongkong ist.

4. Bei den Warennummern 6101 37, 6101 47, 6101 57, 6101 67, 6101 98, 6102 07, 6102 17 und 6102 23 wird dem Kreuz (+) in Spalte 4 das Zeichen ***) und bei der Warennummer 6102 37 das Zeichen ****) angefügt; am Schluß der Seite werden folgende Fußnoten eingefügt:

   ***) Die Einfuhr ist genehmigungsbedürftig, wenn Ursprungsland Hongkong ist.

   ****) Die Einfuhr dieser Waren mit Ursprung in Hongkong ist nur genehmigungsfrei, wenn die Ware ganz oder teilweise aus Tüll, Spitzen oder Stickereien besteht oder mit Auszieharbeit, Applikationen oder ähnlichen Verzierungen versehen ist.

5. Bei den Warennummern 6102 47, 6102 57, 6102 67, 6102 77 und 6102 98-2 wird dem Kreuz (+) in Spalte 4 das Zeichen ***) angefügt und am Schluß der Seite folgende Fußnote eingefügt:

   ***) Die Einfuhr dieser Waren mit Ursprung in Hongkong ist nur genehmigungsfrei, wenn die Ware ganz oder teilweise aus Tüll, Spitzen oder Stickereien besteht oder mit Auszieharbeit, Applikationen oder ähnlichen Verzierungen versehen ist.

6. Die Fußnote *) zu den Warennummern 6103 52, 6103 67 und 6103 77 erhält folgende Fassung:

   *) Die Einfuhr ist genehmigungsbedürftig, wenn Ursprungsland ein in der Länderliste B genanntes Land oder Hongkong ist.

7. Die Fußnote **) zu den Warennummern 6104 07, 6104 77, 6105 51 und 6105 55 erhält folgende Fassung:

   **) Die Einfuhr dieser Waren mit Ursprung in einem Land der Länderliste B oder in Hongkong ist nur genehmigungsfrei, wenn die Ware ganz oder teilweise aus Tüll, Spitzen oder Stickereien besteht oder mit Auszieharbeit, Applikationen oder ähnlichen Verzierungen versehen ist.

8. Bei der Warennummer 6202 85 wird dem Kreuz (+) in Spalte 4 das Zeichen **) angefügt und am Schluß der Seite folgende Fußnote eingefügt:

   **) Die Einfuhr ist genehmigungsbedürftig, wenn Ursprungsland Hongkong ist.

9. Bei den Warennummern 7801 25, 7901 12 und 7901 15 wird in Spalte 4 das Zeichen *) gestrichen; die Fußnote am Schluß der Seiten 165 und 166 entfällt.

10. Bei den Warennummern 4003 00 und 9023 21 wird in Spalte 5 ein „U" eingefügt.

Vermerk

Betr.: Siebenundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

(1) Durch die Änderungsverordnung wird die Einfuhr einer Reihe von Fertigtextilien aus Hongkong künftig genehmigungsbedürftig (Nr. 1 bis 8 der Anlage zur Verordnung). Die britische Kronkolonie Hongkong ist seit Jahren als einziges ostasiatisches Niedrigpreisland im Genuß der vollen Einfuhrliberalisierung der in der Länderliste A genannten Länder (ehemalige OEEC-Mitgliedsländer). Diese Liberalisierung umfaßt auch Waren des sogenannten „harten Kerns" (220 Textil- und 13 Keramikpositionen), deren Einfuhr aus den übrigen ostasiatischen Ländern wie Japan, Indien, Pakistan noch mengenmäßigen Beschränkungen unterliegt. Die Ausfuhren Hongkongs nach der Bundesrepublik haben sich in den letzten Jahren immer mehr auf die neuralgischen Textilfertigerzeugnisse konzentriert, bei denen der Wettbewerbsvorteil billigerer Löhne, längerer Arbeitszeit und zum Teil billigster rotchinesischer Vorerzeugnisse preislich besonders zu Buche schlägt. Die deutschen Textileinfuhren aus Hongkong (ohne Rohstoffe) haben sich in der Zeit von 1959 bis 1963 verfünffacht, d. h. sie sind von 53 Mio DM auf 258,5 Mio DM gestiegen. Im ersten Quartal 1966 haben sie gegenüber dem Vorjahr wieder um 31 % zugenommen.

Besonders betroffen durch die stark ansteigenden Hongkong-Einfuhren ist die deutsche Baumwollindustrie mit den Nachfolgestufen der Drucker und Wäscheindustrie, wo der Einfuhranteil Hongkongs bei Ober- und Unterbekleidung und Wäsche zwischen 27,2 und 52,6 % der Gesamteinfuhren liegt (s. Anlage 1 zum Vermerk). Die Durchschnittspreise der angeführten Hongkong-Textilien liegen um 22 bis 57 % unter den Durchschnittspreisen vergleichbarer Einfuhrwaren aus der übrigen Welt (s. Anlage 2 zum Vermerk). Die Baumwollherstellung und -veredelung sowie die Wäscheindustrie zeigen seit langem aus strukturellen Gründen eine ungünstige Entwicklung, die in letzter Zeit zu Produktionsrückgängen und Betriebsstillegungen geführt hat. Es ist die Produktion im ersten Halbjahr 1966 gegenüber der Vergleichszeit des Vorjahres zurückgegangen:

bei den Baumwollspinnereien
- von 3- und 4-Zylinder-Garn um .... 2,8 %
- von 2-Zylinder Vigogne und Grobgarn um 5 %

bei den Baumwollwebereien .... 1,8 %

bei den Herstellern
- von Sport-, Ober- und Arbeitshemden um 10,5 %
- von Arbeits- und Berufshosen um ...... 7,3 %
- von Blusen um .... 11,5 %

bei den Stoffdruckern (Eigenveredelung) um 9,3 % (Januar bis Mai 1966 gegenüber Januar bis Mai 1965)

Aus der geschilderten Entwicklung in den letzten Jahren ergibt sich zwingend der Schluß, daß die angeführten Fertigtextilien ohne eine Beschränkung der Einfuhr aus Hongkong in derart erhöhten Mengen und unter solchen Bedingungen eingeführt würden, daß die inländische Produktion erheblich geschädigt und die im Interesse der Allgemeinheit notwendige Rationalisierung und strukturelle Anpassung dieser wichtigen Wirtschaftszweige an die veränderte Marktsituation beeinträchtigt würde (§ 10 Abs. 3 AWG). Die Bundesregierung ist aber bemüht, durch Konsultationen und Verhandlungen mit der Regierung in Hongkong gemäß Artikel 3 und 4 des Weltbaumwollhandels-Abkommens vom 9. Februar 1962 die Einfuhr auf ein Ausmaß zu beschränken, das im Gesamtinteresse der deutschen Wirtschaft vertreten werden kann.

(2) Blei und Zink mit Ursprung in einem Land des Ostblocks konnte bisher genehmigungsfrei eingeführt werden, wenn es auf Grund eines Börsenkontrakts von einem Verkäufer erworben wurde, der in einem Land der Länderliste A oder B ansässig war. Die Londoner Metallbörse hat am 1. Oktober 1966 ein Lagerhaus für Blei und Zink in Rotterdam eröffnet. Durch den Börsenbezug über dieses Lagerhaus würden die genannten Metalle mit Ursprung in Ländern des Ostblocks in derart erhöhten Mengen und unter solchen Bedingungen eingeführt werden, daß die deutsche Erzeugung erheblich geschädigt und der handelspolitisch erwünschte mengenmäßig beschränkte Direktbezug dieser Metalle aus den Ländern des Ostblocks mit der Möglichkeit einer Preisprüfung unterbunden würde. Der Bezug dieser Metalle auch auf Grund von Börsenkontrakten wird daher genehmigungspflichtig gemacht, um einem berechtigten Schutzbedürfnis der inländischen Erzeugung Rechnung zu tragen (Nr. 9 der Anlage zur Verordnung).

(3) Die Vorlage von Ursprungszeugnissen bei der Einfuhrabfertigung von regeneriertem Kautschuk (Warennr. 4003 00) und Fieberthermometern (Warennr. 9023 21) wird vorgeschrieben, um die Umgehung von Einfuhrbeschränkungen wirksamer verhindern zu können (Nr. 10 der Anlage zur Verordnung).

Anlage 1

Warengruppe	Produktion 1965	Einfuhr *) aus aller Welt 1965		Einfuhr *) aus Hongkong						
				1962	1963	1964	1965			
	Menge oder Wert	Menge oder Wert	in % zu Spalte 2	in Millionen DM			Millionen DM	t	in % zu Spalte 2	in % zu Spalte 3
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Baumwollrohgewebe ..	62 635 t	10 179	*16,3*	0,1	0,06	0,3	1,8	371	*0,6*	*3,6*
2. Ober- und Unterkleidung	1 178,7 Mio DM	158,3 Mio DM	*13,4*	42,2	56,0	52,2	68,6	5 503	*5,8*	*43,3*
3. Ober- und Unterkleidung aus Baumwolle für Frauen	1 377,0 Mio DM	87,0 Mio DM	*6,3*	15,1	19,1	24,3	33,0	1 988	*2,4*	*37,9*
aus 2. und 3.: Nachtwäsche	272,7 Mio DM	48,6 Mio DM	*17,8*	—	27,3	20,3	25,6	—	*9,4*	*52,6*
4. Taschentücher	1 361 t	280 t	*20,6*	0,2	0,5	1,1	1,7	93	*6,8*	*33,2*
5. Frottierwäsche aus Baumwolle	19 074 t	1 325 t	*6,9*	0,6	2,4	2,2	2,9	360	*1,9*	*27,2*
6. Gewirkte Oberkleidung aus Wolle	17 560 t	6 660 t	*37,9*	21,8	47,3	76,8	106,6	3 332	*19,0*	*50,0*

*) Einfuhr ohne Veredelung

Quelle: BAW Fachstatistik

Anlage 2

Durchschnittspreise der Hongkong-Einfuhr im Vergleich zu den Durchschnittspreisen der Gesamt-Einfuhr (ohne Hongkong)

	Durchschnittspreise der Gesamt-Einfuhr (ohne Hongkong) DM/kg			Durchschnittspreise der Hongkong-Einfuhr					
				DM/kg			Verhältnis zur Gesamt-Einfuhr (= 100 %) %		
	1963	1964	1965	1963	1964	1965	1963	1964	1965
1. Baumwoll-Rohgewebe	6,36	5,93	6,11	5,00	5,67	4,78	*78,6*	*95,6*	*78,2*
2. Ober- und Unterkleidung aus Baumwolle für Männer	18,19	18,40	18,91	11,36	12,04	12,46	*62,5*	*66,7*	*65,9*
3. Ober- und Unterkleidung aus Baumwolle für Frauen									
a) Oberkleidung	39,65	37,30	40,00	16,23	16,83	17,26	*40,9*	*45,1*	*43,2*
b) Unterkleidung	17,77	18,25	20,94	13,12	13,49	14,38	*73,8*	*73,9*	*68,7*
4. Taschentücher aus Baumwolle	39,01	39,00	37,78	16,24	17,51	18,53	*41,6*	*44,9*	*49,1*
5. Haushaltswäsche aus Baumwolle: davon aus Frottiergeweben	11,34	11,93	12,10	7,30	7,85	7,99	*64,3*	*65,8*	*66,0*